

S a t z u n g zur Änderung
der
Satzung der Gemeinde Ihringen
über Ehrungen und Auszeichnungen
vom 22. April 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung am 22. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

Voraussetzung für die Auszeichnung

Mit der Medaille können Bürger der Gemeinde Ihringen ausgezeichnet werden, die sich durch besondere Verdienste um das kulturelle, soziale, religiöse, wirtschaftliche, politische oder geschichtliche Leben der Gemeinde qualifiziert haben.

Das sind insbesondere:

1. Personen, die sich in langjähriger Tätigkeit durch ein verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.
2. Bürger, die durch ihr geistiges und künstlerisches Schaffen das Ansehen der Gemeinde vermehrten.
3. Ferner können Nichtbürger geehrt werden, die außerordentliche Verdienste um das Wohl oder Ansehen der Gemeinde aufzuweisen haben.

§2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 1996 in Kraft.

Ihringen, den 30. April 1996

Obert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.